

**Bundesstrafgericht**  
**Tribunal pénal fédéral**  
**Tribunale penale federale**  
**Tribunal penal federal**



\_\_\_\_\_  
Geschäftsnummer: BB.2020.288

## **Beschluss vom 15. Februar 2021**

### **Beschwerdekammer**

\_\_\_\_\_  
Besetzung

Bundesstrafrichter  
Roy Garré, Vorsitz,  
Cornelia Cova und Patrick Robert-Nicoud,  
Gerichtsschreiber Stephan Ebnetter

\_\_\_\_\_  
Parteien

**A.**, vertreten durch Rechtsanwalt Philippe Currat,

Gesuchsteller

**gegen**

**1. B.**, Staatsanwältin des Bundes, Bundesanwaltschaft,

**2. C.**, Staatsanwalt des Bundes, Bundesanwaltschaft,

Gesuchsgegner

\_\_\_\_\_  
Gegenstand

Ausstand der Bundesanwaltschaft  
(Art. 59 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 56 StPO)

**Sachverhalt:**

- A.** Die Bundesanwaltschaft (nachfolgend «BA») führt gegen A. eine Strafuntersuchung u.a. wegen Verdachts der Verbrechen gegen die Menschlichkeit.
- B.** Mit Schreiben vom 29. November 2020 gelangte A. an B., Staatsanwältin des Bundes, sowie an C., Staatsanwalt des Bundes. Er verlangt deren Ausstand gestützt auf Art. 56 lit. f StPO (act. 1).
- C.** C. leitete das Ausstandsgesuch zusammen mit seiner Stellungnahme am 3. Dezember 2020 der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zu (act. 2). B. nahm am 10. Dezember 2020 zum Ausstandsgesuch Stellung (act. 5). Beide beantragen, das Ausstandsbegehren von A. sei unter Kostenfolge abzuweisen, sofern darauf eingetreten werden könne. A. liess am 28. Dezember 2020 replizieren (act. 7). Er hält an seinem Ausstandsgesuch gegen B. und C. fest. Dies wurde B. und C. mit Schreiben vom 29. Dezember 2020 zur Kenntnis gebracht (act. 8).

Auf die Ausführungen der Parteien und die eingereichten Akten wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden rechtlichen Erwägungen Bezug genommen.

**Die Beschwerdekammer zieht in Erwägung:**

- 1.** Der Gesuchsteller bedient sich im vorliegenden Verfahren der französischen Sprache. Die von der Bundesanwaltschaft gestützt auf Art. 3 Abs. 2 StBOG bestimmte Verfahrenssprache im Verfahren Nr. SV.17.0026 ist Deutsch. Nach konstanter Praxis der Beschwerdekammer definiert die Sprache des angefochtenen Entscheids bzw. die Verfahrenssprache der diesem zu Grunde liegenden Untersuchung die Sprache im Beschwerdeverfahren (vgl. zuletzt u.a. Beschluss des Bundesstrafgerichts BB.2020.89 vom 9. September 2020 E. 1 mit Hinweisen). Für ein ausnahmsweises Abweichen besteht vorliegend kein Anlass. Die in einer anderen Amtssprache gehaltenen Eingaben der Parteien werden jedoch ohne Weiteres entgegengenommen (Art. 6 des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 2007 über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften [Sprachengesetz, SpG; SR 441.1]; vgl. hierzu auch TPF 2014 161).

2. Will eine Partei den Ausstand einer in einer Strafbehörde tätigen Person verlangen, so hat sie der Verfahrensleitung ohne Verzug ein entsprechendes Gesuch zu stellen, sobald sie vom Ausstandsgrund Kenntnis hat; die den Ausstand begründenden Tatsachen sind dabei glaubhaft zu machen. Die betroffene Person nimmt zum Gesuch Stellung (Art. 58 StPO). Wird ein Ausstandsgrund nach Art. 56 lit. a oder f StPO geltend gemacht oder widersetzt sich eine in einer Strafbehörde tätige Person einem Ausstandsgesuch einer Partei, das sich auf Art. 56 lit. b–e StPO abstützt, so entscheidet ohne weiteres Beweisverfahren und endgültig die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts, wenn die Bundesanwaltschaft betroffen ist (Art. 59 Abs. 1 lit. b StPO i.V.m. Art. 37 Abs. 1 StBOG). Der Entscheid ergeht schriftlich und ist zu begründen (Art. 59 Abs. 2 StPO). Bis zum Entscheid übt die betroffene Person ihr Amt weiter aus (Art. 59 Abs. 3 StPO).
  
3. Der Gesuchsteller ist beschuldigte Person im Verfahren Nr. SV.17.0026. Er macht geltend, die Gesuchsgegner seien befangen im Sinne von Art. 56 lit. f StPO. Zum Anlass seines Gesuchs nimmt der Gesuchsteller die Einsicht in Dokumente, die anlässlich der Einvernahme vom 27. November 2020 vorgelegt worden seien. Das Gesuch stellte er zwei Tage später. Es ist rechtzeitig eingereicht worden. Auf das Gesuch ist einzutreten.
  
4.

  - 4.1 Der Gesuchsteller begründet das Ausstandsgesuch zusammengefasst damit, die Gesuchsgegner hätten dem Gesuchsteller gemeinsam bewusst Verfahrensakten vorenthalten, über die sie seit mindestens drei Jahren verfügten und die ihn kategorisch entlasteten. Die Gesuchsgegner hätten die Dokumente vor der Verteidigung verborgen, um den Gesuchsteller in der Ausübung seiner Verteidigungsrechte zu behindern. Die Gesuchsgegner hätten dem Kantonalen Zwangsmassnahmengericht, der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts und dem Bundesgericht vorsätzlich Informationen unterbreitet, von denen sie gewusst hätten, dass sie in Bezug auf den Gesuchsteller falsch gewesen seien. Dabei hätten die Gesuchsgegner einzig das Ziel verfolgt, die Verlängerung der Untersuchungshaft des Gesuchstellers zu erreichen.
  
  - 4.2 Gemäss Art. 56 lit. f StPO tritt eine in einer Strafbehörde tätige Person in den Ausstand, wenn sie aus anderen Gründen, insbesondere wegen Freundschaft oder Feindschaft mit einer Partei oder deren Rechtsbeistand, befan-

gen sein könnte. Bei dieser Bestimmung handelt es sich um eine Generalklausel, welche alle Ausstandsgründe erfasst, die in Art. 56 lit. a–e StPO nicht ausdrücklich vorgesehen sind. Sie entspricht Art. 30 Abs. 1 BV und Art. 6 Abs. 1 EMRK. Danach hat jede Person Anspruch darauf, dass ihre Sache von einem unparteiischen, unvoreingenommenen und unbefangenen Richter ohne Einwirken sachfremder Umstände entschieden wird. Die Rechtsprechung nimmt Voreingenommenheit und Befangenheit an, wenn Umstände vorliegen, die bei objektiver Betrachtung geeignet sind, Misstrauen in die Unparteilichkeit des Richters zu erwecken. Solche Umstände können namentlich in einem bestimmten Verhalten des Richters begründet sein. Dabei ist nicht auf das subjektive Empfinden einer Partei abzustellen. Das Misstrauen in die Unvoreingenommenheit muss vielmehr in objektiver Weise begründet erscheinen. Es genügt, wenn Umstände vorliegen, die bei objektiver Betrachtung den Anschein der Befangenheit und Voreingenommenheit erwecken. Für die Ablehnung ist nicht erforderlich, dass der Richter tatsächlich befangen ist (BGE 144 I 234 E. 5.2 S. 236 f.; 143 IV 69 E. 3.2 S. 74; 141 IV 178 E. 3.2.1; 140 I 326 E. 5.1 S. 328; 138 IV 142 E. 2.1 S. 144 f.; je mit Hinweisen).

- 4.3** Art. 30 Abs. 1 BV und Art. 6 Abs. 1 EMRK sind bei der Ablehnung eines Staatsanwalts nur anwendbar, wenn er ausnahmsweise in richterlicher Funktion tätig wird, wie das bei Erlass eines Strafbefehls zutrifft. Amtet er jedoch als Strafuntersuchungsbehörde, beurteilt sich die Ausstandspflicht nach Art. 29 Abs. 1 BV. Wohl darf der Gehalt von Art. 30 Abs. 1 BV nicht unbesehen auf nicht richterliche Behörden bzw. auf Art. 29 Abs. 1 BV übertragen werden. Hinsichtlich der Unparteilichkeit des Staatsanwalts im Sinne von Unabhängigkeit und Unbefangenheit kommt Art. 29 Abs. 1 BV allerdings ein mit Art. 30 Abs. 1 BV weitgehend übereinstimmender Gehalt zu. Auch ein Staatsanwalt kann abgelehnt werden, wenn Umstände vorliegen, die objektiv geeignet sind, den Anschein der Befangenheit zu erwecken. Das gilt allerdings nur für das Vorverfahren. Gemäss Art. 61 lit. a StPO leitet die Staatsanwaltschaft das Verfahren bis zur Anklageerhebung. Die Staatsanwaltschaft gewährleistet insoweit eine gesetzmässige und geordnete Durchführung des Verfahrens (Art. 62 Abs. 1 StPO). Sie untersucht die belastenden und entlastenden Umstände mit gleicher Sorgfalt (Art. 6 Abs. 2 StPO). Zwar verfügt sie bei ihren Ermittlungen über eine gewisse Freiheit. Sie ist jedoch zu Zurückhaltung verpflichtet. Sie hat sich jeden unlauteren Vorgehens zu enthalten und sowohl die belastenden als auch die entlastenden Umstände zu untersuchen. Sie darf keine Partei zum Nachteil einer anderen bevorteilen (BGE 141 IV 178 E. 3.2.2 S. 179 f. m.w.H.). Allgemeine Verfahrensmassnahmen, seien sie nun richtig oder falsch, vermögen als solche

keine Voreingenommenheit der verfahrensleitenden Justizperson zu begründen (BGE 138 IV 142 E. 2.3) und sind im Rechtsmittelverfahren zu rügen (Urteil des Bundesgerichts 1B\_233/2019 vom 25. September 2019 E. 2.1). Anders verhält es sich, wenn besonders krasse oder wiederholte Irrtümer vorliegen, die eine schwere Verletzung der Amtspflichten darstellen (BGE 143 IV 69 E. 3.2 S. 74 f.; 141 IV 178 E. 3.2.3; 138 IV 142 E. 2.3) und die sich einseitig zu Lasten einer der Prozessparteien auswirken (Urteil des Bundesgerichts 1B\_164/2015 vom 5. August 2015 E. 3.2).

- 4.4** Der Gesuchsteller behauptet in seinem Gesuch pauschal, die fraglichen und bis anhin angeblich missbräuchlich durch die Gesuchsgegner zurückbehaltenen Dokumente würden seine Unschuld beweisen. Eine Konkretisierung dieser geltend gemachten Behauptung, die den Ausstand der Gesuchsgegner begründen soll, ist dem Gesuch nicht zu entnehmen. Damit wurde die Tatsache offensichtlich nicht glaubhaft gemacht.

Mit seiner Gesuchsreplik vom 28. Dezember 2020 nimmt der Gesuchsteller nicht wie aufgefordert lediglich zum Vorbringen der Gesuchsgegner Stellung. Vielmehr macht er (erstmalig) Ausführungen dazu, inwiefern die fraglichen Dokumente seine Unschuld beweisen sollen (act. 7 S. 5 ff.). Diese Ergänzung des Gesuchs ist unzulässig und ausser Acht zu lassen. Dem Gesuchsteller wurde die Gelegenheit eingeräumt, zu den Äusserungen der Gesuchsgegner zu replizieren, und nicht, sein Gesuch zu ergänzen (vgl. act. 6 und Urteil des Bundesgerichts 1B\_217/2020 vom 3. Juli 2020 E. 3.5).

Das Gesuch erweist sich mithin schon mangels Glaubhaftmachung der Tatsachen, die den Ausstand der Gesuchsgegner begründen sollen, als unbegründet. Es erübrigt sich, auf die weiteren Vorbringen der Parteien einzugehen.

- 4.5** Im Übrigen ist der Gesuchsteller (erneut) darauf hinzuweisen, dass allgemeine Verfahrensmassnahmen, wie die Beschränkung der Akteneinsicht oder die Untersuchungshaft, im Rechtsmittelverfahren bzw. im Haftverfahren zu rügen sind. Den Weg eines Haftentlassungsgesuchs hat der Gesuchsteller denn auch gleichzeitig mit seinem Ausstandsgesuch eingeschlagen und hinsichtlich der Akteneinsicht sind zwei Beschwerden bei der Beschwerdekammer hängig.
- 4.6** Nach dem Gesagten erweist sich das Ausstandsgesuch als unbegründet. Es ist abzuweisen.

**5.**

**5.1** Die Gesuchsgegner werfen mit Blick auf Art. 64 und Art. 110 Abs. 4 StPO die Frage auf, ob das Gesuch des Gesuchstellers zu beanstanden sei. Der Gesuchsteller bezichtige sie der mehrfachen Lüge gegenüber kantonalen und eidgenössischen Gerichten, um die Richter wissentlich und willentlich über den Inhalt des Verfahrens zu täuschen («vous avez volontairement soumis au Tribunal des mesures de contrainte, respectivement au Tribunal pénal fédéral et au Tribunal fédéral, des informations que vous saviez fausses», «pour tromper sciemment et volontairement les juges sur le contenu de la procédure»). Der Gesuchsteller beschuldige die Gesuchsgegner damit (erneut) potentiell strafbarer Handlungen, ohne hierfür auch nur Anhaltspunkte zu liefern.

**5.2** Gemäss Art. 64 Abs. 1 StPO kann die Verfahrensleitung Personen, die den Geschäftsgang stören, den Anstand verletzen oder verfahrensleitende Anordnungen missachten, mit Ordnungsbusse bis zu Fr. 1'000.– bestrafen. Unter die Personen, die sanktioniert werden können, fallen auch Anwälte (Urteil des Bundesgerichts 1B\_321/2015 vom 8. Juni 2016 E. 5.4 und 5.5). Bei der Anwendung der Bestimmung wird der Verfahrensleitung unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit ein weiter Ermessensspielraum anheimgestellt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B\_893/2018 vom 2. April 2019 E. 3.1.2).

Gemäss Art. 110 Abs. 4 StPO kann die Verfahrensleitung unleserliche, unverständliche, ungebührliche oder weitschweifige Eingaben zurückweisen; sie setzt eine Frist zur Überarbeitung und weist darauf hin, dass die Eingabe, falls sie nicht überarbeitet wird, unbeachtet bleibt. Ungebührlich ist eine Rechtschrift, wenn sie den durch die guten Sitten gebotenen prozessualen Anstand vermissen lässt und gewählter Ton und Ausdrucksweisen sich auch durch das Recht auf harte Kritik an Behörden nicht mehr rechtfertigen lassen (Urteil des Bundesgerichts 6B\_1272/2017 vom 23. Februar 2018 E. 3.2 mit Hinweisen).

**5.3** Der von den Gesuchsgegnern geltend gemachte Umstand, dass die im Gesuch geäusserten Anschuldigungen vorgebracht würden, ohne hierfür auch nur Anhaltspunkte zu liefern, bedeutet nicht automatisch, dass diese den Anstand verletzen. Dem Gesuchsteller bzw. seinem Vertreter muss auch unbegründete Kritik erlaubt sein. Die Kritik findet dort ihre Schranke, wo sie den Boden der Sachlichkeit verlässt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6F\_18/2020 vom 22. Juli 2020 E. 2.2 mit Hinweis). Dass der Gesuchsteller bzw. sein Vertreter diese Schranke vorliegend überschritten hätte, ist gerade noch nicht zu erkennen. Die pauschal vorgebrachte Kritik entbehrt zwar einer

Grundlage. Der Gesuchsteller scheint sich aber doch noch an der Sache orientieren zu wollen.

6. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Gesuchsteller dessen Kosten zu tragen (vgl. Art. 59 Abs. 4 StPO). Die entsprechende Gerichtsgebühr ist auf Fr. 2'000.– festzusetzen (vgl. Art. 73 StBOG und Art. 5 und 8 Abs. 2 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]).

**Demnach erkennt die Beschwerdekammer:**

1. Das Gesuch wird abgewiesen.
2. Die Gerichtsgebühr von Fr. 2'000.– wird dem Gesuchsteller auferlegt.

Bellinzona, 16. Februar 2021

Im Namen der Beschwerdekammer  
des Bundesstrafgerichts

Der Präsident:

Der Gerichtsschreiber:

**Zustellung an**

- Rechtsanwalt Philippe Currat
- B., Staatsanwältin des Bundes, Bundesanwaltschaft
- C., Staatsanwalt des Bundes, Bundesanwaltschaft

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Entscheid ist kein ordentliches Rechtsmittel gegeben.